

RS Vwgh 1993/2/24 91/13/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §285 Abs3;

BAO §287 Abs4;

Rechtssatz

Wird die Berufungsentscheidung mündlich verkündet, hat die Niederschrift über die durchgeführte mündliche Verhandlung klar zum Ausdruck zu bringen, WIE der Senat über die Berufung entschieden hat. Der Hinweis darauf, DAß die Berufungsentscheidung nach Schluß der Beratung verkündet wurde, entspricht diesem Erfordernis nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130149.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at